



Dein Verein in Trier!

FSV Trier-Tarforst · Kohlenstraße 57 · 54296 Trier

SATZUNG

FSV Trier-Tarforst

Änderungen sind nachstehend aufgeführt In Rot Ergänzungen und in Blau Streichungen:

§ 3 Der Zweck des Vereins

Der Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des sportlichen, **kulturellen und gesundheitlichen** Lebens. Seine Tätigkeit ist nicht auf einzelne Sportarten beschränkt.

§ 4 Gemeinnützigkeit

Die Tätigkeit des Vereins ist ausschließlich auf die Verfolgung gemeinnütziger Zwecke **im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung** ausgerichtet.

Alle zufließenden Mittel dienen gemeinnützigen Zwecken.

Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Ziffer 26a EStG –Ehrenamtspauschale- bis zu der dort festgesetzten Höhe ausgeübt werden.

Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand.

Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die Ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon und Kopier- und Druckkosten. Die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwendererstattungen festlegen.

Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.



Dein Verein in Trier!

FSV Trier-Tarforst · Kohlenstraße 57 · 54296 Trier

§ 6 Rechtsstellung der Mitglieder

Die Rechtsstellung der aktiven Mitglieder, inaktiven/passiven, fördernden und Ehrenmitglieder innerhalb des Vereins ist die gleiche. Sie haben das aktive und passive Wahlrecht, mit Ausnahme der Jugendmitglieder.

Jugendmitglieder sind aktive Mitglieder bis zum Volljährigkeitsalter. Zu ihrer Aufnahme ist die Zustimmung der Erziehungsberechtigten erforderlich.

Ihre Anwesenheit bei Mitgliederversammlungen ist gestattet. **Bei sie betreffenden Angelegenheiten haben sie beratende Stimme. -Blau markierter Satz wird gestrichen -**

§ 9 Mitgliedsbeiträge

Die Mitglieder zahlen einen **gestaffelten Grundbeitrag** (aktive, inaktive/passive, fördernde und Jugendmitglieder). **Darüber hinaus können für verschiedene Sparten Zusatz- und Aufnahmebeiträge festgelegt und erhoben werden.**

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. **Weitere Befreiungen sind vom Vorstand gesondert zu beschließen und zu dokumentieren.**

§ 10 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung (§ 16)
- b) der Vorstand,
- c) **der Beirat - Blau markierter Satz wird gestrichen**

§ 11 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens **4** und maximal **6** Personen, nämlich dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Finanzverwalter sowie einem Sportleiter und zwei Beisitzer.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden oder den 2. Vorsitzenden, vertreten. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. **Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert über 15.000,00 € sind für den Verein verbindlich, wenn die Zustimmung des Beirats hierzu erteilt ist. Blau markierter Satz wird gestrichen -**



Dein Verein in Trier!

FSV Trier-Tarforst · Kohlenstraße 57 · 54296 Trier

§ 12 Die Zuständigkeit des Vorstands

Der Vorstand ist für die Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Führung der laufenden Geschäfte
2. Vorbereitung der **Mitgliederversammlung** und Aufstellung der Tagesordnungen,
3. Einberufung der **Mitgliederversammlung**,
4. Ausführung der Beschlüsse der **Mitgliederversammlung**,
5. Erstellung eines **Tätigkeitsberichts**,
6. Festlegung der Mitgliedsbeiträge (§ 9) einschließlich der Festlegung etwaiger Zusatz- und Aufnahmebeiträge,
7. Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen,
8. Beschlussfassung über Streichung und Ausschluss von Mitgliedern,
9. Aufnahme von Mitgliedern,
10. Bildung von Abteilungen.
11. Ernennung von Ehrenmitgliedern

Der Vorstand ist verpflichtet, in allen wichtigen Angelegenheiten die Meinung des Beirats einzuholen. **Blau markierter Satz wird gestrichen –**

§ 13 Amtsdauer des Vorstandes

Der Vorstand wird von den Mitgliedern **der Mitgliederversammlung** auf die Dauer von 3 Jahren gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen. Sind zwei Mitglieder des Vorstands zugleich ausgeschieden, so ist unverzüglich eine **Mitgliederversammlung** zur Ergänzungswahl einzuberufen.

§ 15 Der Beirat

Der Beirat besteht aus mindestens 4 und maximal 8 Mitgliedern. Er wird auf die Dauer von drei Jahren durch die Mitglieder der Mitgliederversammlung gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Beirats im Amt. Jedes Mitglied des Beirats ist einzeln zu wählen.

Wählbar sind nur Vereinsmitglieder.



Dein Verein in Trier!

FSV Trier-Tarforst · Kohlenstraße 57 · 54296 Trier

Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand in wichtigen Vereinsangelegenheiten zu beraten. Zu Vorschlägen zu der Geschäftsführung ist er berechtigt. Bei Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert von mehr als 15.000,00 € beschließt er, ob dem Rechtsgeschäft zugestimmt wird.

Einmal im Vierteljahr soll eine Sitzung des Beirats stattfinden. Der Beirat wird vom 1. Vorsitzenden oder vom 2. Vorsitzenden des Vereins mit einer Frist von mindestens einer Woche einberufen. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Beirat muss einberufen werden, wenn mindestens zwei Beiratsmitglieder die Einberufung schriftlich vom Vorstand verlangen. Wird dem Verlangen innerhalb einer Frist von zwei Wochen nicht entsprochen, sind die Beiratsmitglieder, die die Einberufung des Beirats vom Vorstand verlangt haben, berechtigt, selbst den Beirat einzuberufen.

Blau markierter Absatz wird komplett gestrichen –

§ 15 Mitgliederversammlung

1. Mitgliederversammlungen **sind die jährlichen Versammlungen aller Mitglieder sowie die Abteilungs-Mitgliederversammlungen.**
2. An der Hauptversammlung können alle Mitglieder einschließlich der Ehrenmitglieder teilnehmen.
3. An den Abteilungs-Mitgliederversammlungen können die Mitglieder der betreffenden Abteilungen teilnehmen. Den Vorsitz in diesen Versammlungen führt der jeweilige Abteilungsleiter bzw. bei dessen Verhinderung dessen Stellvertreter.
4. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 16 Einberufung zur Mitgliederversammlung

1. Die **Mitglieder**versammlung findet einmal im Jahr statt. Sie ist von dem Vorsitzenden bis zu 4 Wochen vorher einzuberufen, und zwar durch Aushang **in den Vereinsgebäuden im vereinseigenen Sportzentrum, Kohlenstr. 57, 54296 Trier.** Zusätzlich sollte eine Veröffentlichung in der örtlichen Presse **–Trierer Wochenspiegel und Trierischer Volksfreund-** erfolgen **sowie auf der Vereinshomepage.**
Blau markierter Satz wird gestrichen -
2. Die Einladung hat die Tagesordnung zu enthalten und den Hinweis, dass Anträge der Mitglieder, weitere Angelegenheiten auf die Tagesordnung zu setzen, spätestens 2



Dein Verein in Trier!

FSV Trier-Tarforst · Kohlenstraße 57 · 54296 Trier

Wochen vor der **Mitglieder**versammlung bei dem Vorsitzenden schriftlich eingereicht sein müssen.

§ 17 Aufgabe der Mitgliederversammlung

Die **Mitgliederversammlung** ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Entlastung, Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands und **des Beirats sowie streichen** zweier Kassenprüfer (diese alle 3 Jahre).
2. Entgegennahme der **Tätigkeitsberichte**.
3. Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.
4. Beschlussfassung über die Beschwerde gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrags sowie über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstands.

In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstands fallen, kann die **Mitglieder**versammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereichs die Meinung der **Mitgliederversammlung** einholen.

§ 19 Haftung

Vorstands- und Beiratsmitglieder sowie sonstige Beauftragte, die für den Verein unentgeltlich tätig sind oder für Ihre Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG erhalten, haften für Schäden, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit für den Verein verursachen, gegenüber dem Verein lediglich für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Sie werden, soweit sie aus ihrer Tätigkeit für den Verein Anderen zum Schadenersatz verpflichtet sind, vom Verein freigestellt, falls sie weder Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit zu vertreten haben. **Blau markierter Absatz wird gestrichen - ist inzwischen in §§ 31 a und b BGB verankert**

§ 18 Abteilungen – Abteilungsleiter

1. Für jede Sparte **bzw. Sportart** des Vereinsangebotes **kann durch den Vorstand** eine Abteilung gebildet werden. **Eine Abteilung kann aus mehreren Sparten bestehen**.
2. In jedem Jahr findet eine Abteilungs-Mitgliederversammlung statt. In ihr sind alle 2 Jahre **der Abteilungsvorstand bestehend aus mindestens 3 und höchstens 6 Abtei-**



Dein Verein in Trier!

FSV Trier-Tarforst · Kohlenstraße 57 · 54296 Trier

lungsleiter, sein Stellvertreter sowie ggf. weitere erforderliche Mitgliedern zu wählen. Den Vorsitz hat der Abteilungsleiter.

Scheidet ein Mitglied des Abteilungsvorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

Blau markierter Satz wird gestrichen -

3. Die Abteilungs-Mitgliederversammlung ist zuständig für alle die Abteilung betreffenden Angelegenheiten, soweit nicht die satzungsmäßige Zuständigkeit anderer Organe gegeben ist.

Die Abteilungs-Mitgliederversammlung ist 14 Tage vorher unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung durch den Abteilungsleiter durch Aushang in den Vereinsgebäuden sowie Veröffentlichung auf der vereinseigenen Homepage im vereinseigenen Sportzentrum einzuberufen. **Blau markierter Satz wird gestrichen -**

Die Einberufung ist dem Vorstand unter Mitteilung der Tagesordnung mindestens 10 Tage vorher bekanntzugeben.

Der Vorstand kann einen Vertreter entsenden. Dieser kann sich in der Versammlung zu Wort melden und ist anzuhören.

4. Im Übrigen finden die Bestimmungen der Satzung sinngemäß Anwendung.

§ 19 Aufgaben der Abteilungsleiter

Den Abteilungsleitern obliegt die Verantwortung für den sportlichen und geselligen Bereich in den Abteilungen einschließlich den Gerätschaften ihrer Abteilungen. Sie unterstützen den Vorstand bei der Wahrnehmung der ihre Abteilungen betreffenden Angelegenheiten.

Von allen wichtigen Vorkommnissen in der Abteilung haben sie den Vorstand unverzüglich zu unterrichten.

Der Abteilungsleiter nimmt auf Einladung des Vorsitzenden an den Vorstandssitzungen teil. Er ist in Angelegenheiten seiner Abteilung voll stimmberechtigt.

§ 20 Ausschüsse

Der Vorstand kann jederzeit zeitlich befristete oder dauerhafte Ausschüsse einrichten, die sachliche Fragestellungen bearbeiten. Am Ende der jeweiligen Arbeiten steht ein Beschluss, eine Empfehlung oder ein Abschlussbericht. In einer Geschäftsordnung ist der Arbeitsauf-



Dein Verein in Trier!

FSV Trier-Tarforst · Kohlenstraße 57 · 54296 Trier

trag, die Zuständigkeiten und Kompetenzen zu regeln. Die Geschäftsordnung bedarf der Zustimmung des Vorstandes.

§ 21 Geschäftsordnung

1. Der Vorstand ist ermächtigt, die Satzung durch eine Geschäftsordnung zu ergänzen.
2. Die Abteilungsleiter sind berechtigt, für die jeweiligen Abteilungen ebenfalls **eine** Geschäftsordnung zu erlassen. Diese bedürfen der Zustimmung des Vorstandes.

§ 22 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Außerordentliche **Mitgliederversammlungen** werden aus wichtigem Grunde vom Vorstand einberufen. Sie können auch auf Antrag von $\frac{1}{4}$ der Mitglieder einberufen werden.

§ 23 Beschlussfähigkeit

Die Beschlussfähigkeit einer **Mitgliederversammlung** ist gegeben, wenn dazu ordnungsgemäß eingeladen wurde (§ 17, Nr. 1, Satz 2). Ein Beschluss über eine Satzungsänderung bedarf einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der bei einer **Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder abgegebenen Stimmen**. (**Blau markierter Satz bzw. Worte werden gestrichen** -

§ 24 Auflösung

Der Verein kann durch eine außerordentliche **Mitgliederversammlung** aufgelöst werden, § 23 Satz 2 gilt entsprechend.

Im Falle der Auflösung **des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zweckes** fällt das Vereinsvermögen an die Stadtverwaltung Trier, **Amt für Schulen und Sport**. **Das Amt für Schulen und Sport** soll das Vereinsvermögen bis zur Wiederbelebung eines im Stadtteil Tarforst ansässigen Vereins mit ähnlicher Zweckrichtung verwalten.

Trier, den 22.05.2017

Der Vorstand

Nr. Vereinsregister: 1633

Beschluss Mitgliederversammlung am 22.05.2017:

Zustimmung

Enthaltung

Ablehnung

FSV Trier-Tarforst e.V.
Kohlenstraße 57 - 54296 Trier
Telefon: 0651 / 15176
Fax: 0651 / 18237

Web: www.fsv-trier-tarforst.de
Mail: info@fsv-trier-tarforst.de
Steuer-Nr.: 42 66 11 00 37

Sparkasse Trier, IBAN: DE59585501300000146464,
BIC: TRISDE55XXX
Volksbank Trier, IBAN: DE69585601030002535500,
BIC: GENODED1TVB